Die Polizei tut nichts

Bashir-Skandal der BBC nur halb geklärt

Von Gina Thomas, London

Unfassbar, dass das Ausmaß der Affäre um das 1995 betrügerisch ergatterte BBC-Interview mit Prinzessin Diana mehr als ein Vierteljahrhundert später immer noch ungeklärt bleibt. Die Ende vergangener Woche gerichtlich erwirkte Entschädigung Alexandra Pettifers, des ehemaligen, damals „Tiggy“ Legge-Bourke genannten Kindermädchens der Prinzen William und Harry, hat die Vertuschungsmanöver der BBC wieder ins Rampenlicht gerückt. Pettifer, inzwischen 56 Jahre alt, musste fast die Hälfte ihres Lebens mit der Verleumdung leben, sie habe ein Verhältnis mit Prinz Charles gehabt und dessen Kind abgetrieben.

Der BBC-Reporter Martin Bashir hat diese und andere Lügen ersonnen, um Prinzessin Diana zum Reden zu bringen, die nach der Trennung vom Thronfolger ungern sah, wie ihre Söhne von der herzlichen Legge-Bourke betreut wurden, wenn sie beim Vater waren. Trotzdem musste Legge-Bourke die BBC vor Gericht schleifen, um ihren Ruf wiederherzustellen, statt dass der Sender selbst agiert hätte.

Und obwohl erwiesen ist, dass Betrug, Fälscherei und Vertuschung im Spiel waren, hält die Polizei Ermittlungen nicht für geboten. Sie hatte im September letzten Jahres erklärt, man habe „keinen Beweis für Aktivitäten“ ausgemacht, „die einen Straftatbestand darstellen“. Am Wochenende reagierte ein Sprecher auf die erneute Forderung von Dianas Bruder, Graf Spencer, nach einer Untersuchung, mit dem Hinweis, an diesem Befund ändere sich nichts. Spencer berichtete in einem Beitrag für die „Mail on Sunday“, er werde ständig gefragt, warum die Polizei die Beteiligten nicht für „offenkundig gesetzeswidriges und kriminelles Verhalten“ belange. Während man Bashir dessen „unsägliches“ Vorgehen vorhalte, blieben Fragen zu anderen bei der BBC unbeantwortet. Bei einem Vorfall dieser Bedeutung sei anzunehmen, dass die Befehlskette bis nach ganz oben reichte.

Charles Spencer veranschaulicht das durch etliche Beispiele. Es fing damit an, dass die BBC sich für Bashir verbürgte, als Spencer, den Bashir mit Lügen eingewickelt hatte, um an Diana heranzukommen, an der Glaubwürdigkeit des Reporters zweifelte. Spencer bemängelt auch, dass die BBC ihn 1996 nicht einmal über eine interne Untersuchung des Interviews informiert, geschweige denn befragt habe, obwohl bekannt gewesen sei, dass Bashir ihn als Mittelsmann eingespannt hatte. Als die BBC ihn 2005 für eine Sendung zum zehnten Jahrestag der Ausstrahlung des Interviews gewinnen wollte, habe er, schreibt Spencer, in einem Brief an den damaligen Gene-

Charles Spencer Foto Picture Alliance

raldirektor Mark Thompson seine Verblüffung darüber kundgetan, dass eine Sendung gefeiert werde, die mit derart unlauteren Mitteln zustande kam. Der Brief blieb unbeantwortet. Spencer verwies auf den investigativen Journalisten Andy Webb, der von den Anwälten der BBC mit nicht sehr glaubwürdigen Ausflüchten eingedeckt worden sei. Vieles, das von noch düstereren Tiefen zeuge, in welche die BBC hinabgestiegen sei, um das Interview zu bekommen, sei noch nicht offenbart worden, dessen sei er sicher.

Dem scheint der angesehene Investigativjournalist Tom Mangold beizupflichten, der von 1976 bis 2003 für die „Panorama“-Sendung tätig war. Am Montag brachte die „Times“ einen Leserbrief Mangolds, in dem er der BBC vorhält, sie weigere sich, anzuerkennen, dass Bashir unter Aufsicht seiner Vorgesetzten stand. Die BBC habe ihm Befugnisse zugeschrieben, die er nicht besessen habe, und Kollegen verleumdet, um die redaktionelle Führung bis zum damaligen Nachrichtenchef und späteren Generaldirektor John Birt hinauf zu schonen. Solange die BBC „das völlige Versagen ihrer viel gerühmten redaktionellen Schutzmauern“ nicht erkläre, bleibe der Bashir-Skandal nur teilweise aufgeklärt. Und so lange untergräbt der Sender auch die Autorität, mit der er für die Beibehaltung der Rundfunkgebühr kämpft, welche die Grundlage seines Daseins ist.

Das Digitalgesetz der EU vernichtet die Pressefreiheit im Internet

Man will es kaum glauben, aber es ist so: Der Digital Services Act, den die EU-Kommission als Sensation anpreist, gibt Plattformen das Recht, legale Presse zu unterdrücken. Wissen die EU-Staatschefs, was sie da beschließen?

Von Christoph Fiedler

Da nahm es seinen Anfang: Im Dezember 2020 stellten die EU-Kommissare Margrethe Vestager und Thierry Breton die Pläne der EU fürs Digitale vor. Nun ist das Gesetz so gut wie durch. Foto AFP

Das Gesetz über digitale Dienste der EU (Digital Services Act, DSA) ist in trockenen Tüchern. Die Zustimmung des Ministerrats gilt als Formsache und dürfte im Herbst erfolgen. Die EU-Kommission ist bereits seit der vorläufigen Einigung zwischen Unterhändlern von Rat und Parlament im April guter Dinge. Das Gesetz sei mit seinem Anspruch, den regulierten Akteuren und der innovativen Aufsicht „ein weltweites Novum im Bereich der Regulierung des digitalen Raums“. Ziel dieser Weltneuheit sei es, so die Kommission weiter, „die Verbreitung illegaler Inhalte im digitalen Raum zu verhindern und die Grundrechte der Nutzenden zu schützen“. Zu diesem Zwecke werden fast alle Onlinevermittler (Access-Provider, Hoster, Cloud-Dienste, Onlineplattformen wie soziale Netzwerke, Marktplätze) einer Vielzahl von Verpflichtungen unterworfen. Onlineplattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzern in der EU müssen als sehr große Plattformen zusätzliche Verpflichtungen erfüllen, die allein von der EU-Kommission überwacht werden. Gleiches gilt für sehr große Suchmaschinen.

Das Gesetz folgt dem Grundsatz, so wiederum die Kommission, dass alles, was offline illegal ist, auch online illegal sein sollte. Dem kann man gerade für die Grenzen des Sagbaren nur zustimmen. Was den politischen Gegner rechtswidrig beleidigt, ist nicht nur im gedruckten Artikel strafbar und zivilrechtlich verboten, sondern auch in der Onlineversion. So wie andererseits das, was den politischen Gegner zwar in polemischer Weise herabsetzt, aber die Grenze zur rechtswidrigen Beleidigung nicht überschreitet, offline ebenso legal ist wie online. Meinungs- und Pressefreiheit reichen nur bis zur Schranke der allgemeinen Gesetze, reichen aber auch bis dahin: Gesagt werden darf alles, was die Gesetze nicht verbieten. So ist die Forderung nach gleichem Recht für Off- und Online-Welt häufig auch zu verstehen: Illegal ist in beiden illegal und verboten, legal in beiden legal und erlaubt.

Die Äußerung der Kommission wäre in diesem Sinne allerdings missverstanden. Vollständig müsste sie lauten: Das Gesetz folgt dem Grundsatz, dass alles, was offline verboten ist, auch online illegal sein sollte und dass zusätzlich vieles, was offline legal ist, von den Online-Vermittlungsdiensten nach ihren eigenen Maßstäben verboten werden darf und soll.

Denn das Gesetz verpflichtet die Plattformen nicht nur zu Maßnahmen gegen rechtswidrige Presseartikel. Es ermächtigt sie mit der „Moderation von Inhalten“ auch zur Sperrung oder sonstigen Ahndung rechtmäßiger Artikel wegen Unvereinbarkeit mit ihren engeren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Nicht die allgemeinen Gesetze, sondern die Auffassungen von Facebook & Co. von dem, was schädlich, unangemessen, unsittlich oder Desinformation ist, bestimmen dann die Grenzen der Berichterstattung. Der EU-Gesetzgeber legt die Pressefreiheit im Plattforminternet in die Hände des Managements der Plattformmonopole. Diese Entscheidung ist freiwillig und bewusst gefallen. Vorschläge für einen Schutz legaler Presse gegen die Sperrung durch sehr große Plattformen, die die Verbreitung von Presse generell zulassen, gab es genug. Die Kommission war ebenso dagegen wie der Rat; ein Änderungsantrag des Rechtsausschusses des Europaparlaments fand im federführenden Ausschuss namhafte Unterstützung, aber dennoch keine Mehrheit.

Keine Lösung ist die Verpflichtung der Plattformen aus Artikel 12 (2) des Gesetzes, „bei der Anwendung und Durchsetzung“ von Beschränkungen aus ihren AGB die Grundrechte der EU-Grundrechtscharta unter Einschluss von Meinungs- und Medienfreiheit zu berücksichtigen. Denn die Vorschrift bestätigt ja sogar noch, dass die Plattformen mit ihren AGB eigene Beschränkungen einführen können.

Mit der Absegnung der Plattform-Zensur bleibt die Pressefreiheit auf der Strecke. Die gedruckte Zeitschrift darf über die These berichten, dass ein Virus aus einem Labor einer Großmacht stammen könnte; die digitale Version des Artikels wird von den Torwächterplattformen als Verschwörungstheorie und Desinformation blockiert. So machte es Facebook in Sachen Corona bis zur Entscheidung Joe Bidens, die These zu untersuchen. Ein Satiremagazin mit unschönem, wiewohl legalem Titelbild wird gedruckt verbreitet, ist aber online auf den Mega-Plattformen mit Pressevertriebscharakter nicht auffindbar. Die Social-Media-Verbreitung eines fraglos rechtmäßigen Interviews mit einem Musiker, der sich selbst als stolzen Zigeunermusiker bezeichnet und gegen die von einem Politiker verlangte Tabuisierung des Begriffs Zigeuner wendet, führt zur Sperrung des Social-Media-Accounts des Journalisten.

All das wäre womöglich zu vernachlässigen, wenn die Plattformen für den Pressevertrieb bedeutungslos wären. Das Gegenteil ist aber der Fall. Laut einer Studie des Reuters Institute von 2021 nutzt heute knapp ein Drittel der 18- bis 24-Jährigen soziale Medien als ihre Hauptnachrichtenquelle. Und der Anteil insbesondere der jüngeren Menschen, die Presse überwiegend oder nur über Facebook und andere Plattformen mit AGB-Zensur rezipieren, wird weiterwachsen. Immer mehr Presse wird den Inhaltsfiltern der Plattformen unterliegen, die der Digital Services Act sanktioniert. Und immer mehr Leser werden nur noch diese gefilterte Presse zu Gesicht bekommen.

Schließlich kann gefragt werden, ob denn der DSA die Situation der Presse überhaupt verändert. Immerhin sperren die Plattformen doch auch schon heute allein aufgrund ihrer AGB rechtmäßige Presse. Ein privater Verbreiter kann sich auf seine Vertragsautonomie berufen, wenn er zulässige Presseinhalte nicht verbreiten will. Andererseits gibt es keine Pressefreiheit, wenn der Pressevertrieb nach eigenen Maßstäben bestimmt, welche Inhalte er zu den Lesern bringt. Deshalb endet die Pressefreiheit nicht vor den Toren der Druckerei an der Inhaltskontrolle durch Grosso, Einzelhandel und Postvertrieb. Das Pressegrosso ist als privates, gewillkürtes Monopol verpflichtet, rechtmäßige Zeitschriften und Zeitungen allein nach Maßgabe der tatsächlichen Nachfrage im Einzelhandel zu platzieren. Und der Einzelhändler kann zwar wählen, ob er Presse anbieten will, muss dann aber die Bestückung durch das auf Diskriminierungsfreiheit verpflichtete Grosso akzeptieren. Die Post hat in ihrem Universaldienst der Zeitschriften- und Zeitungszustellung ebenfalls kein Recht auf den Ausschluss rechtmäßiger Publikationen. Und im offenen Internet, in dem zwischen Presseangebot und Leser nur Access-Provider stehen, gibt es bislang ebenfalls keine inhaltlich filternden Vermittler.

Pressefreiheit verlangt zwingend einen neutralen Pressevertrieb, der alle legalen Publikationen diskriminierungsfrei verbreitet. Das ist bislang recht gut gelungen. So können alle Ideen und Meinungen um die Gunst der Leser streiten, und so entscheiden letztlich die Leser, welche Publikationen erfolgreich sind. Wenn nun ein wachsender Anteil des klassischen Pressevertriebs durch mächtige Digitalplattformen oder gar Monopole substituiert wird, gibt es nur zwei Möglichkeiten. Entweder werden solche sehr großen Plattformen, wenn sie überhaupt Pressevertrieb zulassen, ebenfalls zu einem diskriminierungsfreien Vertrieb legaler Presse anhand des Leserurteils verpflichtet. Dann ist Pressefreiheit in einer womöglich zunehmend von Plattformen beherrschten digitalen Zukunft möglich. Oder aber man erlaubt den neuen Monopolvertrieben die Zensur verbreiteter Presse nach eigenen Maßstäben. Dann sind sowohl Pressefreiheit der Medien als auch Informationsfreiheit der Menschen am Ende. Die Internetgiganten übernehmen endgültig die Kontrolle über die freie Meinungsbildung. Sich für diesen Weg zu entscheiden erscheint für eine freiheitliche Demokratie fernliegend. Dennoch geht ihn die EU nun mit dem Digital Services Act.

Die Geschichte wird dadurch nicht besser, dass die EU-Kommission mit großen Plattformen einen Kodex zur Bekämpfung von Desinformation ausgehandelt hat, der ebenfalls legale Veröffentlichungen der Presse erfasst und über die AGB der Plattformen im Verhältnis zu Medien und anderen Plattformnutzern implementiert werden dürfte. Das wäre ausgeschlossen, würde der DSA legale Presse gegen die Monopole schützen. Nimmt man an, dass die Kommission das Vorgehen der Plattformen gegen legale Desinformation beabsichtigt und womöglich sogar mit der Ankündigung anderenfalls nötiger Regulierung befördert hat, handeln die Plattformen insoweit als Hilfssheriffs der Kommission. Rechnet man deren Zensur dann mittelbar der Hoheitsgewalt der EU zu, liegt die Annahme eines Grundrechtseingriffs nahe, der jedenfalls nach den Maßstäben des Artikels 5 Grundgesetz nur schwer zu rechtfertigen wäre. Es muss allerdings bezweifelt werden, dass das vor dem EuGH allein einschlägige Medien-grundrecht des Artikels 11 der EU-Charta in der Lage wäre, vergleichbare Wirkkraft zu entfalten.

Die Geringschätzung der EU für den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit trägt vorauflärerische Züge. Das wird in dem sogenannten Krisenreaktionsmechanismus noch deutlicher (Artikel 27a DSA). Er ermächtigt die Kommission im Fall von Krisen der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit beispielsweise dazu, Google und Facebook anzuweisen, ihren Nutzern behördliche Kriseninformationen hervorgehoben anzuzeigen.

Beste Absichten aller beteiligten Politiker und Beamten wollen wir unterstellen. Aber kann die Bestellung der Plattformgiganten zum Oberzensor der freien Presse wirklich die Zukunft sein? Die EU ist eine Erfolgsgeschichte, die nun aber Gefahr läuft, ihre eigenen Grundlagen aufs Spiel zu setzen. Meinungs- und Pressefreiheit können ebenso wie Demokratie als logische und historische Folge der Aufklärung verstanden werden. Im Zentrum steht der Mensch als Individuum, dazu berufen, sich aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit zu befreien. Dann kann und muss jeder Mensch lebenslang seinen eigenen Verstand bemühen, um zwischen Gut und Böse und zwischen Richtig und Falsch zu unterscheiden. Dann haben aber auch kein König und kein Geistlicher, keine Regierung und keine andere Instanz das Recht, für die Menschen zu entscheiden, was sie lesen, hören oder sehen sollen und was sie sagen, schreiben oder verfilmen wollen.

Die dennoch nötigen Grenzen zulässiger Äußerungsinhalte setzen nur allgemeine Gesetze zum Schutz spezifischer Rechtsgüter in der Interpretation unabhängiger Gerichte. Dabei müssen diese die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze ihrerseits die Bedeutung der Meinungsfreiheit beachten, können sie also keinesfalls beliebig beschneiden. Geschützt wird so etwa das Persönlichkeitsrecht auch gegen ehrenrührige falsche Behauptungen, nie aber ist das Schutzgut die schlichte Wahrheit als solche.

Es ist die womöglich wichtigste Freiheit demokratischer Gesellschaften, dass ein jeder, Laie wie Journalist, alles sagen, schreiben und verbreiten darf, was nicht allgemeine Gesetze in der Interpretation durch unabhängige Gerichte verbieten. Allein die öffentliche Meinungsbildung entscheidet, welche der so geäußerten Themen, Meinungen, Berichte als relevant oder irrelevant, richtig oder falsch, gut oder böse, nützlich oder schädlich, Information oder Desinformation zu gelten haben. Das gilt auch für Falschmachrichten und Desinformation, soweit diese durch legale Kommunikation verbreitet werden.

Dass die, die Unsinn erzählen, mit den sozialen Medien in der Öffentlichkeit sichtbarer sind als früher, ist für viele enttäuschend und ärgerlich. Auch dann bleibt es aber dabei: Das einzige in einer freiheitlichen Demokratie legitime und wirkungsvolle Mittel gegen legale und zugleich irreführende Information ist ein Mehr an wahren und sorgfältig aufbereiteten Informationen. Es ist der öffentliche Meinungsstreit, der innerhalb des Rahmens der legalen Kommunikation die Gesellschaft über existierende Auffassungen und politische Absichten informiert und so jedem einzelnen Bürger die Bildung einer eigenen Meinung ermöglicht, die er in der Wahl von Parlamenten zum Ausdruck bringen kann.

Was ist zu tun? Die Europäische Union muss ihre Entscheidung revidieren. Bei nächster Gelegenheit muss der EU-Gesetzgeber sicherstellen, dass das, was als legale Presse offline verbreitet werden darf, auch nicht online von sehr großen Plattformen gesperrt werden darf. Wird stattdessen die Zensur legaler Presse durch die Internetgiganten zum Leitbild, steht die Pressefreiheit nur noch auf dem Papier.

Der Autor ist Geschäftsführer Europa- und Medienpolitik des Medienverbands der freien Presse MVFP, Chairman Legal Affairs der European Magazine Media Association EMMA und lehrt Medienrecht an der Universität Leipzig.

Kurze Meldungen

HR weiter im Minus

Der Hessische Rundfunk hat 2021 ein Defizit von 69 Millionen Euro erwirtschaftet. Einnahmen von 537 Millionen Euro standen Ausgaben von 606 Millionen Euro gegenüber, wie Intendant Florian Hager auf der Hauptversammlung des Rundfunkrats sagte. Im Vergleich zum Haushaltsplan für 2021 sei der Fehlbetrag geringer ausgefallen. Dies liege daran, dass die Aufwendungen durch Sparbemühungen reduziert worden seien. Zum anderen habe sich die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Erhöhung des Rundfunkbeitrags ausgewirkt. Ein Großteil des Defizits sei auf Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Der Intendant verwies darauf, dass der Gesamtetat des Senders zu 94 Prozent aus Fixkosten und nur zu 6 Prozent aus flexiblen Kosten bestehe. Hier seien „große Veränderungen“ nötig. Künftig werde der HR deutlich mehr in Auftrag geben und weniger im Haus erledigen lassen. Für 2022 rechnet der Sender mit einem Fehlbetrag von 81 Millionen Euro bei Ausgaben von 612 Millionen Euro. epd/F.A.Z.

BR mit Defizit

Der Bayerische Rundfunk verzeichnet für 2021 einen handelsrechtlichen Fehlbetrag von 97,4 Millionen Euro. Die Aufwendungen lagen bei 1,22 Milliarden Euro und die Erträge bei rund 1,12 Millionen Euro. Ohne die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Altersversorgung in Höhe von 109,6 Millionen Euro wäre das „rein operative Ergebnis“ des BR positiv ausgefallen, so der Sender. Der Rundfunkrat beschloss das von Intendantin Katja Wildermuth vorgeschlagene neue Telemedienkonzept. Es sieht längere Verweildauern von Beiträgen im Internet vor. epd/F.A.Z.

Parlament fragt an

RBB-Intendantin Schlesinger soll sich zu Filz-Vorwurf erklären

Daniel Keller findet es „schwer irritierend“, wie die Intendantin des Rundfunks Berlin-Brandenburg, Patricia Schlesinger, mit den gegen sie und den Verwaltungsratschef des Senders, Wolf-Dieter Wolf, vorgebrachten Vorwürfen umgeht. Sie gibt dem „Tagesspiegel“ und dem RBB-Inforadio Interviews, der Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses des Potsdamer Landtags, der sich mit dem Thema beschäftigt, folgte sie nicht. Seiner Verwunderung gibt der SPD-Politiker Keller ebenfalls im „Tagesspiegel“ Ausdruck.

Die Parlamentarier wollten von Schlesinger, Wolf und der Rundfunkratsvorsitzenden Friederike von Kirchbach in der vergangenen Woche aus erster Hand erfahren, was an den Vorwürfen dran ist, dass die Vergabe von Beraterverträgen bei dem Bauprojekt des bis 2026 geplanten Digitalen Medienhauses nicht regelkonform verlaufen sei. Sie hätten sicherlich auch nach den dienstlich veranlassten Abendessen im Hause Schlesinger gefragt, den Beraterverträgen, die ihr Ehemann von der Messe Berlin bekam, deren Aufsichtsrat der RBB-Verwaltungsratschef Wolf (der in diesem Job gerade pausiert) ist, und nach der außergewöhnlichen Gehaltserhöhung der Intendantin.

Ihre Fragen haben die Abgeordneten dem RBB nun schriftlich übermittelt, in spätestens zwei Wochen wollen sie Antwort haben. In dem Schreiben fordern die Parlamentarier, wie der Evangelische Pressedienst zitiert, „lückenlose, transparente und umfassende Aufklärung“. Gefragt werde nach den Beraterverträgen und dem Untersuchungsauftrag der vom RBB beauftragten externen Anwaltskanzlei, nach möglichen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zwischen dem RBB und der Kanzlei und den Kosten der Prüfung. Der Ausschuss will auch wissen, ob der RBB im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Vetternwirtschaft juristisch gegen Medien vorgeht. 24 Fragen haben die Abgeordneten formuliert. Sie erwarten, dass die RBB-Granden inklusive der Vorsitzenden des RBB-Personalrats im Landtag persönlich Stellung nehmen. Zudem hat der Hauptausschuss des Landtags die Staatskanzlei in Potsdam gebeten, ihm die Antwort der Intendantin und des RBB-Verwaltungsratschefs auf ein Schreiben zugänglich zu machen, das die Landesregierung am 7. Juli an den RBB gerichtet hat. „Sollte es zu Fehlverhalten gekommen sein, müssen daraus Konsequenzen gezogen werden“, heißt es nach Angaben von epd in dem von Daniel Keller unterzeichneten Schreiben: „Das ist unerlässlich, um das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erhalten.“

Im Interview mit dem „Tagesspiegel“ hat die Intendantin Schlesinger die Forderung, sie möge zurücktreten oder ihr Amt ruhen lassen, zurückgewiesen. Sie habe „nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt“, sagte sie. Sie arbeite „seit Jahrzehnten im öffentlich-rechtlichen System, dessen zutiefst überzeugte Anhängerin ich bin. Ich werde diesem System weiterhin mit aller Kraft zur Verfügung stehen.“ Die externen Anwälte täten ihre Arbeit, Mitarbeiter würden von der Schweigepflicht befreit. Es soll ein anonymes Whistleblower-System geben, durch das weitere Vorwürfe ungefährdet erhoben werden können. Damit geht die RBB-Chefin auf die Kritik aus dem eigenen Haus ein. Die Vertretung der freien Mitarbeiter des Senders beklage, berichtet der „Tagesspiegel“, dass man nur aus der Presse erfahre, was vor sich geht. „Angesichts der von der Intendantin versprochenen ‚größtmöglichen Transparenz‘“ sei das „ziemlich enttäuschend“. Der Bau des Digitalen Medienhauses liegt zurzeit auf Eis, ob das Projekt, das bis zu 185 Millionen Euro kosten könnte, umgesetzt wird, entscheidet sich erst im August des kommenden Jahres.

Die Vorwürfe unsauberer Geschäftsführung weist die RBB-Intendantin in den Interviews zurück. Über einen Vertrag, den ihr Mann von der Messe Berlin bekam, hätte sie „wahrscheinlich im RBB reden sollen“, auch wenn die Compliance-Regeln dies nicht erforderten. Die 41 000 Euro, mit denen der Vertrag dotiert war, lägen mittlerweile auf einem Treuhandkonto. Über die Anhebung ihres Gehalts um 16 Prozent binnen eines Jahres auf 303 000 Euro könne man noch einmal diskutieren. Sie habe „der amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden Dorette König angeboten, dass wir in dem Gremium mein Gehalt noch einmal besprechen“, sagte Schlesinger dem „Tagesspiegel“. „Ich will, dass auch das sauber ist.“ Mit dem Ergebnis der Untersuchung durch externe Anwälte, die Compliance-Beauftragte und die Revision des RBB sei Ende September oder Anfang Oktober zu rechnen. miha.

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt. Alle Rechte vorbehalten. Zur Verfügung gestellt vom Frankfurter Allgemeine Archiv